

# GESETZBLATT

6 7 5

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil II

1962	Berlin, den 11. Oktober 1962	Nr. 75
------	------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
22. 9. 62	Verordnung über die Pflichten und Rechte der Lehrkräfte und Erzieher. — Arbeitsordnung für pädagogische Kräfte der Volksbildung — .....	675

#### Verordnung über die Pflichten und Rechte der Lehrkräfte und Erzieher.

#### — Arbeitsordnung für pädagogische Kräfte der Volksbildung —

Vom 22. September 1962

Die Lehrkräfte und Erzieher der Deutschen Demokratischen Republik leisten durch den Aufbau eines sozialistischen Volksbildungswesens einen bedeutsamen Beitrag für den Sieg des Sozialismus in unserer Republik.

Sie sind die wichtigsten Helfer der Werktätigen bei der sozialistischen Bildung und Erziehung der Jugend.

Durch ihre verantwortungsvolle pädagogische Arbeit legen sie die Grundlage für die Entwicklung unseres Volkes zu einer gebildeten sozialistischen Nation. Diese wichtigen gesellschaftlichen Aufgaben lösen sie unter der zielklaren Führung der Partei der Arbeiterklasse und unseres Arbeiter-und-Bauern-Staates. Dabei haben sie in zunehmendem Maße die Unterstützung der gesamten Bevölkerung der Deutschen Demokratischen Republik.

Gemäß § 107 Abs. 4 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBl. I S. 27) wird im Einvernehmen mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung folgendes verordnet:

#### § 1

##### Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für:

- Lehrer und Erzieher an allgemeinbildenden Schulen, einschließlich Schulhorten und Internaten;
- Lehrer, Abteilungsleiter, Instruktoren für Kultur und Sport, Ausbildungsleiter, Lehrobermeister, Lehrmeister, Lehrausbilder, Heimleiter und Heimerzieher an Einrichtungen der Berufsausbildung (Betriebsberufsschulen, Medizinische Schulen, Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation, Gewerbliche Berufsschulen, Landwirtschaftliche Berufsschulen, Kaufmännische Be-

rufsschulen, Allgemeine Berufsschulen\*, Zentraberufsschulen, Lehrwerkstätten, Lehrlingswohneheime);

- Lehrer, Bereichsleiter, Instruktoren an Einrichtungen zur Ausbildung und Qualifizierung der Werktätigen (Volkshochschulen\* Betriebsakademien u. a.);
- Lehrer, Dozenten und andere pädagogische Mitarbeiter an Einrichtungen der Lehrer-, Lehrmeister-, Jugendfürsorge- und Erzieherbildung mit Ausnahme der Lehrkräfte an Universitäten und Hochschuleinrichtungen, einschließlich der Pädagogischen Institute;
- Erzieher und Lehrer an Einrichtungen der Vorschul- und Heimerziehung;
- Lehrer und andere pädagogische Mitarbeiter an Einrichtungen für die außerunterrichtliche Bildung und Erziehung, einschließlich Jugendherbergen und ähnlichen Einrichtungen;
- Erzieher an Kinderkureinrichtungen des staatlichen Gesundheits- und Sozialwesens;

zu den Buchstaben a bis g nachstehend Lehrkräfte und Erzieher genannt;

- Leiter und Stellvertreter von Leitern (einschließlich Direktoren, Stellvertreter der Direktoren der in Buchstaben a bis g genannten Einrichtungen) nachstehend Leiter genannt.

(2) Für nicht vollbeschäftigte und ihnen gleichgestellte Lehrkräfte und für nicht vollausgebildete Jugendherbergsleiter gilt die Verordnung gemäß § 20.

#### § 2

##### Aufgaben, Pflichten und Rechte

(1) Die wichtigste gesellschaftliche Aufgabe der Lehrkräfte, Erzieher und Leiter ist die Durchführung bzw. Leitung und Sicherung einer qualifizierten sozialistischen Bildungs- und Erziehungsarbeit zur allseitigen Entwicklung der geistigen und körperlichen Fähigkeiten der Kinder, Jugendlichen und Werktätigen sowie der Studenten der pädagogischen Ausbildungseinrichtungen zum Wohle des Volkes und der Nation.